



**Reglement über das nächtliche Dauer-
parkieren auf öffentlichem Areal
(Nachtparkierreglement)
der Gemeinde Diegten**

Entwurf z.H. Gemeindeversammlung vom 30.11.2023

Einwohnergemeindeversammlung vom

Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Areal (Nachtparkierreglement) der Gemeinde Diegten

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Diegten beschliesst, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 Gemeindegesetz¹:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Das regelmässige Parkieren von Motorwagen mit einem Gesamtgewicht von bis zu 3.5 t über Nacht auf öffentlichen Strassen in der Gemeinde Diegten bedarf einer behördlichen Bewilligung. Regelmässig parkiert, wer sein Fahrzeug mehr als 2mal pro Woche über einen Zeitraum von 1 Monat nachts auf öffentlichen Strassen abstellt.

² Dies gilt auch dann, wenn das Fahrzeug nur teilweise öffentlichen Grund beansprucht.

³ Im Übrigen gilt das Schweizerische Strassenverkehrsgesetz.

§ 2 Personenkreis

¹ Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

² Als Fahrzeugbesitzer im Sinne dieses Reglements gelten die Halter und jene Personen, denen das Fahrzeug zur Benutzung überlassen wird.

§ 3 Bewilligung

¹ Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf eine bestimmte Parkfläche. Sie berechtigt Fahrzeugbesitzer lediglich, nach Massgabe der geltenden Vorschriften zu parkieren. Der Gemeinderat kann die parkierberechtigten Flächen und Strassenzüge einschränken.

² Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen wie Schneeräumungen, Umzüge und dergleichen, gelten auch für Fahrzeugbesitzer, die eine Bewilligung haben.

§ 4 Haftung

Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung für Beschädigungen und Diebstahl ab.

B. Finanzielles

¹) SGS 180

§ 5 Gebührenerhebung

¹ Für die Bewilligung ist eine Gebühr zu entrichten.

² Die Gebühreneinnahmen werden für Instandstellungsarbeiten von Strassen, öffentlichen Parkplätzen sowie zur Deckung des Verwaltungsaufwandes aus dem Vollzug dieses Reglements verwendet.

³ Fahrzeugbesitzer, die ihr Fahrzeug nachweisbar höchstens 2 Tage pro Woche auf öffentlichem Areal parkieren, sind von diesem Reglement nicht betroffen (Befreiung von der Gebührenpflicht).

§ 6 Parkkarten

¹ Für das regelmässige Parkieren über Nacht auf öffentlichen Strassen und Parkplätzen in der Gemeinde, müssen Parkkarten erworben werden. Diese gelten als Kontrollmittel und sind gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.

² Eine Parkkarte gibt keinen Anspruch auf eine bestimmte Parkfläche.

§ 7 Gebührenhöhe

¹ Für den Erwerb von Parkkarten erhebt die Gemeinde Gebühren. Der Gebührenrahmen ist im Anhang zu diesem Reglement aufgeführt.

² Die zur Anwendung gelangenden Gebühren werden vom Gemeinderat innerhalb dieses Gebührenrahmens in einer Gebührenordnung festgelegt.

³ Diese Gebühr wird für sechs Monate zum voraus erhoben. Ist ein Fahrzeug nachweisbar während mindestens einem Monat nicht auf öffentlichem Grund parkiert worden, so werden bereits entrichtete Gebühren auf Gesuch hin zurückerstattet, dabei werden nur ganze Monate berücksichtigt.

§ 8 Vollzug

Der Gemeinderat erlässt die zum Vollzug dieses Reglements notwendige Verordnung (Nachtparkierverordnung).

C. Schlussbestimmungen

§ 9 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst unwahre Angaben gegenüber der mit der Ausgabe der Parkkarten betrauten Stellen macht, der Meldepflicht nicht nachkommt oder die Kontrolle erschwert, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 5'000 bestraft. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. Der entstandene Verwaltungsaufwand wird mit maximal CHF 150 pro Stunde zusätzlich in Rechnung gestellt.

² Bei missbräuchlicher Verwendung einer Parkkarte kann diese per sofort für die Dauer bis zu einem Jahr entzogen werden.

§ 10 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der mit der Ausgabe der Parkkarten betrauten Stellen kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden alle im Widerspruch stehenden Erlasse aufgehoben.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am *xy* in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung am *xy* beschlossen und von der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am *xy* genehmigt.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident:

Die Verwalterin:

Rudolf Ritter

Claudia Hilber

Anhang 1 zum Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Areal (Nachtparkierreglement)

Gebühren

Nach § 7 des Nachtparkierreglements werden für den Erwerb von Parkkarten folgende Gebühren erhoben:

Nachtparkkarten

CHF 50 – 100 pro ganzen oder angebrochenen Monat (inkl. MwSt.)